

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Alle Handlungen des Vertreters bzw. des Angestellten in der oben genannten europäischen Patentanmeldung, mit Ausnahme der Einreichung der europäischen Patentanmeldung, gelten als nicht erfolgt (R. 152 (6) EPÜ). Die erforderliche Vollmacht ist

- nicht rechtzeitig eingereicht worden.
- nicht in vorschriftsmäßiger Form eingereicht worden,
 - weil die ameingereichte Vollmacht nicht unterzeichnet ist.
 - weil die am.....eingereichte Vollmacht mangelhaft unterzeichnet ist.
 - weil die am.....eingereichte Vollmacht durch Telefax bzw. mittels des EPA-Dienstes zur Web-Einreichung eingereicht wurde (Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, A.3; ABI. EPA 2014, A.98).

Gründe:

Folgende Handlung(en) gilt (gelten) somit als nicht erfolgt:

- Einreichung der Erfindernennung.
- Einreichung des Prioritätsbelegs.
-

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte Handlung nachgeholt wird (R. 135 (1) EPÜ).



SAMPLE